

Sitzungsunterlagen

8. Sitzung
24.08.2022

8. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260

Sitzungstag

24.08.2022

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

Anwesend sind:

Stadtverordnete

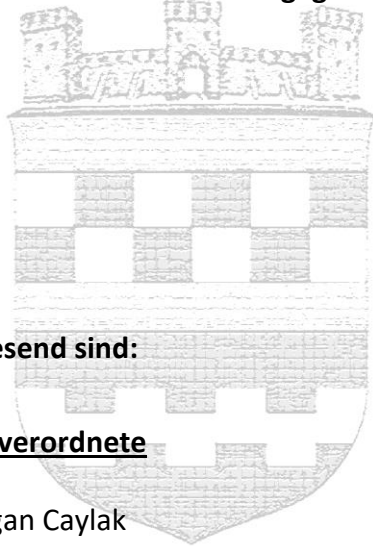
Erdogan Caylak
Thomas Gothe
Daniel Grütz
Christian Hoene
Detlef Kämmerer
Axel Krieger
Sascha Maiworm
Hans Helmut Mertens
Mehmet Pektas
Sven Oliver Rüsche
Reinhard Schulte
Ralf Siepermann
Thomas Stamm
Bettina Thauer

von der Verwaltung:

BM Matthias Thul
AV Uwe Binner
StK Bernd Knabe
Verw.Angest. Heike Schulz

Es fehlten:

Heinz-Dieter Johann
Jens Holger Pütz
Dr. Christoph Stenschke
Heike Schmid
Isolde Weiner



Tagesordnung

8. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt

am 24.08.2022

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
------------	---------------------------------	---	--------------

Öffentliche Sitzung

1.	0297/2022	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters	4
2.	0295/2022	Gesamtabschluss zum 31.12.2021 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW	5
3.	0310/2022	Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses	5
4.	0311/2022	Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2023 19. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001	5-6
5.	0299/2022	Straßenreinigung hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	6-7
6.	0300/2022	Abwasserbeseitigung hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999	8
7.	0294/2022	Bestattungswesen hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023	9
8.	0293/2022	Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt	9
9.		Mitteilungen	9-10

9.1.	0292/2022	Haushaltsplan 2022 hier: nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	9-10
10.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	10

Nichtöffentliche Sitzung

11.	0291/2022	Auftragsvergabe: Konferenzmikrofonanlage für die Begegnungsstätte Krawinkelsaal	10
12.		Stundung, Niederschlagung, Erlass von Geldforderungen	11
13.		Mitteilungen	11
14.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	11
14.1.		Anfrage des Stv. Krieger betr. Baumaßnahme Herweg 2-4	11

BM Thul begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt.

Öffentliche Sitzung

**1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters
0297/2022 – FB 2**

BM Thul bittet den stv. Vorsitzenden Hoene darum, zur Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzungsleitung zu übernehmen und begibt sich in den Zuschauerraum.

Nach dem Hinweis des Stv. Hoene, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 am 17.08.2022 erteilt habe,

empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat stellt den örtlich geprüften und vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2021 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW fest.
2. Der Jahresgewinn von 4.099.605,98 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 75 Absatz 3 GO NRW in die Ausgleichsrücklage gebucht.
3. Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nach Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt StV. Hoene die Sitzungsleitung wieder an BM Thul.

**2. Gesamtabschluss zum 31.12.2021 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW
0295/2022 – FB 2**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen des § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und die Stadt somit von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 befreit ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. **Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses
0310/2022 – WW**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende

Beschlüsse:

1. Der vom Betriebsleiter aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH, Reichshof, geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31.12.2021 (Bericht vom 11.05.2022) sowie der zugehörige Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Das Wirtschaftsjahr 2021 des Wasserwerks Bergneustadt schließt mit einem Jahresgewinn von 127.029,42 € ab. Der Jahresgewinn wird in dieser Höhe von 127.029,42 € an den Haushalt der Stadt abgeführt.
3. Dem Betriebsausschuss wird gemäß § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2023
19. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001
0311/2022 - WW**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1013 beigelegte Gebührenbedarfsberechnung 2023.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2023:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	11,60 (alt 10,90)
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	19,90 (alt 18,70)
Qn 10 bzw. Q3= 16	20 cbm	23,10 (alt 21,70)
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	40,30 (alt 38,00)
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	50,30 (alt 47,40)
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	57,40 (alt 54,10)
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	78,80 (alt 74,30)
Qn 15 bzw. Q3= 25	50 mm Verbundzähler	88,70 (alt 83,60)
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Verbundzähler	108,80 (alt 102,60)
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Verbundzähler	140,10 (alt 132,10)
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Verbundzähler	172,10 (alt 162,30)

Die Gebühr für Unterzähler beträgt 4,00 €/Monat.

Die Verbrauchsgebühr pro cbm beträgt 1,90 €.

3. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 19. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Straßenreinigung**

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023

17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

0299/2022 – FB 2

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1014 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 01.08.2022.

2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2023:

Kehrdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,11 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,88 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,94 EUR/m
- Überörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,55 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,77 EUR/m
- Fußgängerzone	2,40 EUR/m
- Gehwege	1,74 EUR/m

Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,10 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	0,93 EUR/m
- Überörtliche Straßen	0,77 EUR/m
- Fußgängerzone	1,10 EUR/m.

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
4. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **Abwasserbeseitigung**

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023

24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

0300/2022 – FB 2

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1015 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 26.07.2022.
2. Der Rat beschließt, die voraussichtliche Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 79.155,83 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 gebührenmindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 26.07.2022 wird verwiesen.
3. Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01.01.2023:

Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr	4,02 Euro/m ³
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder	1,95 Euro/m ³
- Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	1,40 Euro/m ³
- Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben)	0,27 Euro/m ³
und 90,00 Euro/Abfuhr	
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben	0,87 Euro/m ³
und 90,00 Euro/Abfuhr	

Niederschlagswassergebühren

Die Niederschlagswassergebühr wird auf 1,01 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.

4. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **Bestattungswesen**
hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023
0294/2022 – FB 2

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1016 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 20.07.2022.
2. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.
3. Eine Gebührenanhebung ist nicht erforderlich. Der bisherige 15. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 ist damit auch für 2023 weiterhin gültig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

8. **Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt**
0293/2022 – FB 4

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, die nach Anlage 1, Spalte 4 vorgeschlagene Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt, die dem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Mitteilungen**

9.1. **Haushaltsplan 2022**
hier: nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
0292/2022 – FB 2

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht erheblich sind, dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Auflistung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2022, die dem Protokoll als Anlage beigefügt sind, zur Kenntnis.

10. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**
./.

19. Nachtrag vom __.__.2022 zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2022 folgenden 19. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und zur Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	11,60	Euro im Monat,
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	19,90	Euro im Monat,
Qn 10 bzw. Q3=16	20 cbm	23,10	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	40,30	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	50,30	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	57,40	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	78,80	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Verbundzähler	88,70	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Verbundzähler	108,80	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Verbundzähler	140,10	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Verbundzähler	172,10	Euro im Monat.

2. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „3,30 Euro “ durch die Angabe „4,00 Euro“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 4 wird die Angabe „1,80 Euro“ durch die Angabe „1,90 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 19. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

17. Nachtrag vom __.__.____ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2022 folgenden 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt grundsätzlich vierzehntägig (Kehrdienst), die Reinigung der Fußgängerzonen sowie der Gehwege erfolgt wöchentlich (Kehrdienst). Die Benutzungsgebühr für Kehrdienst und Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

a) für Fußgängerzonen			
aa) für den Kehrdienst	2,40 EUR		
bb) für die Winterwartung	1,10 EUR	=3,50 EUR	
b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen			
aa) für den Kehrdienst	1,11 EUR		
bb) für die Winterwartung	1,10 EUR	=2,21 EUR	
c) für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen			
aa) für den Kehrdienst	0,94 EUR		
bb) für die Winterwartung	0,93 EUR	=1,87 EUR	
d) für Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen			
aa) für den Kehrdienst	0,77 EUR		
bb) für die Winterwartung	0,77 EUR	=1,54 EUR	
e) für Gehwege			
für den Kehrdienst		=1,74 EUR.	

Bei wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) verdoppelt sich die Gebühr für den Kehrdienst.“

2. In § 8 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

24. Nachtrag vom __.__.2022 zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1955, S. 926 / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff. / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2022 folgenden 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung vom 10.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

1. § 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- | | |
|---|--------------|
| a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) | 2,01 EUR/cbm |
| b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr) | 4,07 EUR/cbm |
| c) für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biograben-) | 0,33 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 90,00 EUR |
| d) für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-) | 1,45 EUR/cbm |
| e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben) | 0,93 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 90,00 EUR.“ |

2. In § 9 wird Absatz 7 neu eingefügt mit folgender Fassung:

„(7) Erhoben wird eine durch eine Landeszuweisung zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühr verminderte Schmutzwassergebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) | 1,95 EUR/cbm |
| b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr) | 4,02 EUR/cbm |
| c) für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biograben-) | 0,27 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 90,00 EUR |
| d) für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-) | 1,40 EUR/cbm |
| e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gem. § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben) | 0,87 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 90,00 EUR.“ |

3. In § 10 wird Absatz 7 neu eingefügt mit folgender Fassung:

„(7) Erhoben wird eine durch eine Landeszuweisung zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühr verminderte Niederschlagswassergebühr. Sie wird auf 1,01 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926) hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 15.05.1996 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) sowie der §§ 51-46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG vom 8.Juli 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926) hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, - der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung, - des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechtes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., bei GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechtes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt am folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung, - der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I. 2021, S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung, - des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechtes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt am folgende Satzung beschlossen:	11.02.2022 (Stand Gesetze im Internet)

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
§ 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Aggerverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere: 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist, 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW, 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,	§ 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Aggerverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere: 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist, 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 47 LWG NRW von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW, 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18b 60 Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 56 LWG NRW,	§ 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist, 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW, 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,	§ 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Es erfolgt eine Übergabe an den Aggerverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist, 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW, 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammsatzung) vom 26.6.1986, 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW. (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.	5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammsatzung) vom 26.6.1986, 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW, 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW. (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.	5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V .m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom ... , 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW. (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.	5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) vom 26.6.1986, 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW. (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW. 2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. 3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. 4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.	§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW. dieser § ist nicht aktuell! 2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. 3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Das Niederschlagswasser wird unterschieden in potentiell belastetes Niederschlagswasser (von befahrbaren Wegen und Stellflächen etc.) und unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. Dachabläufe) 4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. Das Niederschlagswasser wird hierbei über einen Regenwasserkanal dem Vorfluter zugeführt.	§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG. 2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. 3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. 4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.	§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG. 2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. 3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. 4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.	Umkehrschluss Niederschlagswasser (Regenwasser) auf Rasen, Blumenbeet = kein Niederschlagswasser im abwasserrechtlichen Rechtssinne (vgl. OVG NRW, Urteil vom 17.02.2017- Az.: 15 A 687/15-; OVG NRW, Beschluss vom 17.09.2008- Az.: 15 A 2174/08; Quelle: Kommunal Agentur NRW Dr. jur. P. Queitsch

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
6. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Grundstücksanschlussleitungen. c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammsatzung) der Stadt Bergneustadt vom 26.06.1986 – in der jeweils gültigen Fassung – geregelt ist. 7. Anschlussleitungen: a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.	6. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen. c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen(Klärschlamm-satzung) der Stadt Bergneustadt vom 26.06.1986 – in der jeweils gültigen Fassung – geregelt ist. 7. Anschlussleitungen: a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.	6. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen. c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. 7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.	6. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen. c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. 7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.	b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.	b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.	b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen.	
8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.	8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.	8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. 9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.	8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.	
9. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.	9. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.	10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.	9. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
10. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 18 Absatz 1 gilt entsprechend. 11. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt. 12. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.	10. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 18 Absatz 1 gilt entsprechend. 11. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt. 12. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.	11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer: Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsbeechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend. 12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter: Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG). 13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.	10. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer: Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsbeechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 18 Absatz 1 gilt entsprechend. 11. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter: Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG). 12. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.	
§ 3 Anschlussrecht Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).	§ 3 Anschlussrecht Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).	§ 3 Anschlussrecht Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).	§ 3 Anschlussrecht Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
7. Inhalte von Chemietoiletten; 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; 10. Silagewasser; 11. Grund-, Drain- und Kühlwasser; 12. Blut aus Schlachtungen; 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann; 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können; 15. Emulsionen von Mineralölprodukten; 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.	7. Inhalte von Chemietoiletten; zumindest die private Entsorgung über WC-Abwasser ist doch zulässig? 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; 10. Silagewasser; 11. . Grund-, Drain- und Kühlwasser; 12. Blut aus Schlachtungen; 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann; 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können; 15. Emulsionen von Mineralölprodukten; 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.	7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist, 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche, 10. Silagewasser, 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), 12. Blut aus Schlachtungen, 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann, 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können 15. Emulsionen von Mineralölprodukten, 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte. 17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist, 18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist, 19. Einweg Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z. B. an Pumpwerken führen können.	7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist, 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche, 10. Silagewasser, 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), 12. Blut aus Schlachtungen, 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann, 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können, 15. Emulsionen von Mineralölprodukten, 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte. 17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist, 18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist, 19. Einweg Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z. B. an Pumpwerken führen können.	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze																																																																								
(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind: <table> <tr><td>Blei (Pb)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Cadmium (Cd)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Chlorkohlenwasserstoff</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) gesamt</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) 6-wertig</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Cyamid (leicht freisetzbar)</td><td>0,20 mg/l</td></tr> <tr><td>Kupfer (Cu)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Nickel (Ni)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Quecksilber (Hg)</td><td>0,03 mg/l</td></tr> <tr><td>Silber (Ag)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Zink (Zn)</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>AOX</td><td>1,00 mg/l</td></tr> </table> (Die vorstehenden Werte entsprechen den Einleitungsbedingungen des Aggerverbandes). Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Das Abwasser darf eine Temperatur von 35 ° Celsius nicht überschreiten. Der pH-Wert darf 6,5 nicht unter- und 9,5 nicht überschreiten. (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.	Blei (Pb)	0,50 mg/l	Cadmium (Cd)	0,10 mg/l	Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l	Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l	Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l	Cyamid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l	Kupfer (Cu)	0,50 mg/l	Nickel (Ni)	0,50 mg/l	Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l	Silber (Ag)	0,10 mg/l	Zink (Zn)	2,00 mg/l	AOX	1,00 mg/l	(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind: <table> <tr><td>Blei (Pb)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Cadmium (Cd)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Chlorkohlenwasserstoff</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) gesamt</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) 6-wertig</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Cyamid (leicht freisetzbar)</td><td>0,20 mg/l</td></tr> <tr><td>Kupfer (Cu)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Nickel (Ni)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Quecksilber (Hg)</td><td>0,03 mg/l</td></tr> <tr><td>Silber (Ag)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Zink (Zn)</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>AOX</td><td>1,00 mg/l</td></tr> </table> (Die vorstehenden Werte entsprechen den Einleitungsbedingungen des Aggerverbandes). Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Das Abwasser darf eine Temperatur von 35 ° Celsius nicht überschreiten. Der pH-Wert darf 6,5 nicht unter- und 9,5 nicht überschreiten. (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.	Blei (Pb)	0,50 mg/l	Cadmium (Cd)	0,10 mg/l	Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l	Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l	Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l	Cyamid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l	Kupfer (Cu)	0,50 mg/l	Nickel (Ni)	0,50 mg/l	Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l	Silber (Ag)	0,10 mg/l	Zink (Zn)	2,00 mg/l	AOX	1,00 mg/l	(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind: <i>(Allgemeine Hinweise in den Erläuterungen zur Mustersatzung)</i> Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Das Abwasser darf eine Temperatur von 35 ° Celsius nicht überschreiten. Der pH-Wert darf 6,5 nicht unter- und 9,5 nicht überschreiten. (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.	(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind: <table> <tr><td>Blei (Pb)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Cadmium (Cd)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Chlorkohlenwasserstoff</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) gesamt</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) 6-wertig</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Cyanid (leicht freisetzbar)</td><td>0,20 mg/l</td></tr> <tr><td>Kupfer (Cu)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Nickel (Ni)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Quecksilber (Hg)</td><td>0,03 mg/l</td></tr> <tr><td>Silber (Ag)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Zink (Zn)</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>AOX</td><td>1,00 mg/l</td></tr> </table> (Die vorstehenden Werte entsprechen den Einleitungsbedingungen des Aggerverbandes). Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Das Abwasser darf eine Temperatur von 35 ° Celsius nicht überschreiten. Der pH-Wert darf 6,5 nicht unter- und 9,5 nicht überschreiten. (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.	Blei (Pb)	0,50 mg/l	Cadmium (Cd)	0,10 mg/l	Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l	Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l	Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l	Cyanid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l	Kupfer (Cu)	0,50 mg/l	Nickel (Ni)	0,50 mg/l	Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l	Silber (Ag)	0,10 mg/l	Zink (Zn)	2,00 mg/l	AOX	1,00 mg/l	
Blei (Pb)	0,50 mg/l																																																																											
Cadmium (Cd)	0,10 mg/l																																																																											
Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l																																																																											
Cyamid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l																																																																											
Kupfer (Cu)	0,50 mg/l																																																																											
Nickel (Ni)	0,50 mg/l																																																																											
Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l																																																																											
Silber (Ag)	0,10 mg/l																																																																											
Zink (Zn)	2,00 mg/l																																																																											
AOX	1,00 mg/l																																																																											
Blei (Pb)	0,50 mg/l																																																																											
Cadmium (Cd)	0,10 mg/l																																																																											
Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l																																																																											
Cyamid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l																																																																											
Kupfer (Cu)	0,50 mg/l																																																																											
Nickel (Ni)	0,50 mg/l																																																																											
Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l																																																																											
Silber (Ag)	0,10 mg/l																																																																											
Zink (Zn)	2,00 mg/l																																																																											
AOX	1,00 mg/l																																																																											
Blei (Pb)	0,50 mg/l																																																																											
Cadmium (Cd)	0,10 mg/l																																																																											
Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l																																																																											
Cyanid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l																																																																											
Kupfer (Cu)	0,50 mg/l																																																																											
Nickel (Ni)	0,50 mg/l																																																																											
Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l																																																																											
Silber (Ag)	0,10 mg/l																																																																											
Zink (Zn)	2,00 mg/l																																																																											
AOX	1,00 mg/l																																																																											

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.	(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.	(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gem. § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet. (9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt, 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.	(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gem. § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet. (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt, 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.	
§ 8 Abscheideanlagen (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.	§ 8 Abscheideanlagen (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.	§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.	§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
(1a) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinaus gehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.	(1a) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinaus gehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.	(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden. (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.	(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. (3) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist (4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
(4) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundstückseigentümers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.	(4) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundstückseigentümers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.		(5) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.	
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt. (Anschlusszwang).	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt. (Anschlusszwang).	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).	§ 48 LWG NRW Abwasserüberlassungspflicht. Abwasser ist von dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt der Stadt zu überlassen, solange die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks nicht übertragen wurde. Die Beseitigung des Niederschlagswassers dient dazu, Überschwemmungsschäden auf Nachbargrundstücken sowie öffentlichen Flächen zu vermeiden.

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.	(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen. Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten, wenn ein Anschluss an das vorhandene Trennsystem (§2 Abs.5) möglich (3) In den Bereichen, die nur mit einem Mischsystem (§2 Abs.4) erschlossen wurden, sind die Anschlussnehmer verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende potentiell belastete Niederschlagswasser (von befahrbaren Wegen und Stellflächen etc.) ebenfalls in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Für das unbelastete Niederschlagswasser (z.B. Dachabläufe), ist der Anschlussberechtigte, gemäß §49 Abs.4 LWG ,sofern gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser durch den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, vom Anschlusszwang zu befreien.	(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.	(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.	(§ 55 Abs. 2 WHG i.V.m. § § 44, 49 Abs. 4 LWG NRW) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen werden, ist nach § 55 WHG Abs. 2 zu beseitigen. Ortsnahe Versickerung, Verrieselung oder Einleitung ins Gewässer direkt oder in die städtische RW-Kanalisation, wenn keine wasserrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder wasserwirtschaftlichen Belange (sog. Schrankentrias) entgegenstehen. Alle 4 Varianten stehen gleichberechtigt nebeneinander (im Trenn- und Mischsystem). (Wichtig: § 55 Abs. 2 WHG beinhaltet nur einen programmatischen Grundsatz und verdrängt nicht landesrechtliche Regelungen) Das OVG NRW hat die generelle Anschlusspflicht an den öffentlichen Mischwasserkanal weiterhin angenommen und bestätigt. (siehe auch § 44 (1) Satz 2 LWG)

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.	(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.	(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.	(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. (9) Bei jedem Antragsverfahren (Herstellung oder Änderung des Anschlusses) erfolgt eine Einzelfallprüfung.	
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.	§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Bedingungen des § 9 Abs.3 zutreffen, oder ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. (2) Ein besonderes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.	§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen. (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.	§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Abwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen. (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung. (3) Die ortsnahe Versickerung bzw. Verrieselung von Niederschlagswasser gem. § 55 (2) WHG i.V.m. § 44 LWG wird befürwortet, wenn die rechtlichen und technischen Voraussetzungen vorliegen.	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. (2) Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.	§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. (2) Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW dieser § ist nicht aktuell!, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. (3) Wird das Niederschlagswasser nach der Nutzung als Brauchwasser wieder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, entfällt der vorgenannte Verzicht. Eine zusätzliche Berechnung oder Messung kann ebenfalls entfallen.	§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers (1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.	§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers (1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.	
		§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze Abs. (1) bis (4) s. Mustersatzung		

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein	(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein	(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zu Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.	(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zu Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
		(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.	(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.	
		§ 16 Indirekteinleiter -Kataster Abs. (1) bis (2) s. Mustersatzung		
§ 15 Abwasseruntersuchungen (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.	§ 15 Abwasseruntersuchungen 1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.	§ 17 Abwasseruntersuchungen (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.	§ 15 Abwasseruntersuchungen (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.	

